

COVID-19 – SCHUTZKONZEPT

SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Wohlen

03.06.2021

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Ausgangslage | 3 |
| 2. | Kantonsärztliche Allgemeinverfügungen | 3 |
| 3. | Betrieb der Sportanlagen der Gemeinde Wohlen..... | 3 |
| 4. | Sportaktivitäten und Trainingsbetrieb..... | 4 |
| 4.1 | Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger..... | 4 |
| 4.2 | Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter..... | 4 |
| 5. | Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter..... | 5 |
| 5.1 | Grundsätze | 5 |
| 5.2 | Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger..... | 5 |
| 5.3 | Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter..... | 5 |
| 6. | Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte | 6 |
| 7. | Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing..... | 6 |
| 8. | Kontaktpersonen | 7 |
| 9. | Auskunft | 7 |

3. Juni 2021, Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport

1. AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in den Sportanlagen der Gemeinde Wohlen ab dem 3. Juni 2021 stattfinden kann.

Aufgrund der Lockerungen des Bundesrates ab dem 31. Mai 2021 wurde das Schutzkonzept überarbeitet. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 19. April 2020.

Der Sportpark Bünzmatt, die Sportanlagen der Kantonsschule Wohlen sowie andere durch Dritte betriebene Sportanlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts.

2. KANTONSÄRZTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNGEN

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten können die zuständigen kantonalen Behörden gemäss Epidemienengesetz Massnahmen gegenüber einzelnen Personen oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen anordnen. Sie können unter anderem Veranstaltungen generell und bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken. Solche Einschränkungen werden im Kanton Aargau vom Kantonsärztlichen Dienst erlassen und werden bei Missachtung zwangsweise durchgesetzt.

Die kantonsärztlichen Verfügungen sind allgemeingültig und dem vorliegenden Schutzkonzept übergeordnet. Aufgrund der meist zeitlichen Beschränkung dieser, sind sie nicht Bestandteil des vorliegenden Schutzkonzepts und können den Ausführungen dieses daher in einzelnen Punkten widersprechen.

Verbindliche Weisungen der Behörden sind von den Organisatoren in jedem Fall zu befolgen. Die geltenden Weisungen sind auf der [Website des Kantons Aargau](#) ersichtlich. Die Verantwortlichen von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen der Gemeinde Wohlen sind verpflichtet, sich laufend über diese zu informieren.

3. BETRIEB DER SPORTANLAGEN DER GEMEINDE WOHLLEN

Alle Sportanlagen im Besitz der Gemeinde Wohlen mit eingangs erwähnten Ausnahmen sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet.

Duschen und Garderoben sind in den Sportanlagen für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Verantwortlichen vor Ort können Anpassungen vornehmen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

4. SPORTAKTIVITÄTEN UND TRAININGSBETRIEB

4.1 Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder innen noch aussen. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.

Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten innen wie aussen durchgeführt werden. Innen sind maximal 100, aussen maximal 300 Zuschauer zugelassen, es darf jedoch höchstens die Hälfte der Publikumskapazität ausgelastet werden. Für Zuschauer sind Abstand und Maske obligatorisch. Eine Sitzpflicht ist nicht vorgeschrieben. Sieht ein Veranstalter Essen und Trinken auf den Zuschauerrängen vor, muss er die Kontaktdaten aller Zuschauenden aufnehmen.

4.2 Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Innenbereiche:

Sport in Innenräumen ist für Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., ohne Personal der Sportanlage und die Zuschauenden), unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht möglich.

Sport ohne Maske ist nur bei Sportarten möglich, bei denen Körperkontakt im Bereich des Kopfes unumgänglich und einhergehend das Tragen der Maske unmöglich ist (z.B. Judo), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen genügen. Mannschaftssport mit Körperkontakt ist nur aussen erlaubt.

Aussenbereiche:

Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., ohne Personal der Sportanlage und die Zuschauenden) ausgeübt werden. Es muss eine Gesichtsmaske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

Mindestfläche:

Sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich müssen für jede teilnehmende Person grundsätzlich mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Wettkämpfe:

Wettkämpfe dürfen bis maximal 50 Personen innen wie aussen durchgeführt werden. Gezählt werden alle anwesenden Personen inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc. Davon ausgenommen sind einzig das Personal der Sportanlage und die Zuschauenden. In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien eine solche von höchstens 300 Personen. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden und es gilt eine Sitzpflicht.

Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Zuschauerrängen, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen. Wettkämpfe von Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind im Innenbereich nicht erlaubt.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten und den Trainingsbetrieb sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

Für den Leistungssport sowie den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

5. SCHUTZKONZEPTE DER TRAININGS- UND WETTKAMPFVERANSTALTER

5.1 Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren:

5.2 Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

5.3 Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Training/Wettkampf aussen und innen in maximaler Gruppengrösse von 50 Personen.

Innen:

Grundsätzlich immer eine Maske tragen und immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität wie oben ausgeführt möglich.

Aussen:

Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten von allen Anwesenden erhoben werden.

Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.

Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.

Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

6. AUSARBEITUNG UND UMSETZUNG DER SCHUTZKONZEPTE

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton, die Gemeinde oder den Betreiber der Sportanlage.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie Zuschauende und weitere Beteiligte detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

7. FÜHREN VON PRÄSENZLISTEN ZWECKS CONTACT TRACING

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

8. KONTAKTPERSONEN

Kontaktpersonen für die Sportanlagen sind die folgenden Personen:

| Anlage | Kontaktperson | Telefonnummer | Mailadresse |
|---|-------------------|---------------|-----------------------------|
| Bezirksschule Halde | Martin Emmenegger | 056 618 54 76 | martin.emmenegger@wohlen.ch |
| Schulzentrum Bünzmatt | Urs Simmen | 056 618 46 16 | urs.simmen@wohlen.ch |
| Sportzentrum Niedermatten | Bruno Stalder | 079 703 51 61 | bruno.stalder@wohlen.ch |
| Sportanlagen Hofmatten | Thomas Nübling | 056 622 04 98 | thomas.nuebling@wohlen.ch |
| Schulanlage HPS / Turnhalle Junkholz | Ernst Zeller | 056 618 35 19 | ernst.zeller@wohlen.ch |
| Dojoraum Junkholz | Manuel Christen | 056 618 35 17 | manuel.christen@wohlen.ch |

9. AUSKUNFT

Gemeinde Wohlen AG
Abteilung Liegenschaften und Anlagen
Facility Management
056 619 92 28